

Eigenschaft Quartiergeld beziehen, keinen Anspruch auf ihr Abgeordneten-

quartiergeld haben sollen. Der Beschlussantrag wird in Druck gelegt werden.

Der Gesetzentwurf über die Ablösung der herrschaftlichen Giebig-

keiten der Gemeinden, welche die Lissaer Domäne bilden. Referent des

Zentralauschusses Johann Kub a entwickelt die Prinzipien des Gesetzent-

wurfes und empfiehlt denselben zur Annahme.

Der Gesetzentwurf besteht aus 4 Paragraphen; danach ist mit den

Gemeinden Martonos, Alt-Kaniza, Zenta, Ada, Mohol, Petrovostello,

Alt-Bécs, St. Tamás, Turja und Földvár, welche zusammen die Lissaer

Domäne bilden, am 1. März d. J. ein Vertrag geschlossen worden, wo-

nach sie alle Giebigkeiten, welche sie für die von ihnen benötigten Ländereien

bisher der Grundherrschaft, nämlich dem Akerar, zu zahlen hatten, um die

Summe von 1,301.000 fl. für ewige Zeiten ablösen und freie Besitzer

der Grundstücke werden, in deren Nutzung sie sich bis nun befinden; die

Ablösungssumme aber wird zur Tilgung des Kaufschillinges der Kis-

Bécs Herrschaft verwendet. Die Summe wird in sieben Raten an das

Akerar gezahlt, von welchen die erste 90 Tage nach Ratifikation des Ab-

lösungsvertrages, die letzte aber am 1. Oktober 1875 ausgezahlt werden muß.

Stephan Majoros eifert gegen den Gesetzentwurf; er nennt die

Ablösung eine scheinbare Ungerechtigkeit; man müßte den Gemeinden ihre

Ländereien ohne Entschädigung überlassen. Er bringt demnach einen Be-

schlussantrag ein, wonach die Regierung angewiesen würde, den Gesetzent-

wurf gegenwärtig zurückzuziehen, die verworrenen Besitzverhältnisse aber durch

das Gericht entscheiden zu lassen.

Julius Janovicz und Finanzminister Lönyay sprechen für

Johann Kiss gegen den Gesetzentwurf.

Alter Kub a spricht gegen den Beschlussantrag des Abgeordneten Stefan

Majoros. Dieser verlangt, man möge die Interessen des Volkes wahren, die Volks-

vertreter seien vermöge ihrer Stellung dazu berufen. Ja wohl, die Volks-

vertreter sind dazu berufen, die Interessen des Volkes zu wahren; aber

dies geschieht nicht, indem man die egoistischen Interessen Einzelner auf

Kosten der Gesamtheit bevorzugt, sondern indem man die Gesamtinter-

essen des Volkes befördert, das Staatsvermögen gewissenhaft und in einer,

ordentliche Gehalte. In den mit geregelten Magistraten versehenen Städten alle

ordentlichen Mitglieder des Magistrats, des Hilfs- und Manipulationspersonals. Die

Höhe der Gehalte und eventuell der Däten werden innerhalb der Grenzen des §. 57

von der Gemeinde durch ein Statut bestimmt.

§. 57. Der ordentliche Gehalt des Bürgermeisters kann nicht geringer sein,

als jene Bezüge, welche die der Stadt vorgelegte Jurisdiction für die Stadtrichter

festsetzt. Der Gehalt des Bezirksnotärs in den großen und Bezirksgemeinden wird

nach vorheriger Einvernahme des betreffenden Vertretungskörpers und nach Maßgabe

der materiellen Umstände der Gemeinde durch die Jurisdiction bestimmt. Dieser

Gehalt kann ohne Einrechnung der beizustellenden freien Naturalwohnung nicht unter

300 Gulden ö. W. betragen. Die durch die Notäre bisher benötigten Gemeindefelder

können denselben auch in Einkunft belassen werden, der nach dem Kataster entnom-

mene jährliche Reinertrag derselben jedoch wird von dem fogen Gehalt im Baaren

abgezogen.

§. 58. Den Bezirksnotär zahlen die betreffenden vereinigten Ortshafte ge-

meinschaftlich. Darüber, ob ein Bezirksnotär neben dem Bezirksnotär auch noch

einen Bize-notär zu halten hat, sowie darüber, in welcher Gemeinde der Bezirks-

und Bize-Notär wohnen soll, und in welchem Verhältnis die vereinigten Ortshafte zu

der Besoldung des Bezirksnotärs und zu den gemeinsamen Kosten beizutragen haben,

entscheidet von Fall zu Fall nach vorheriger Einvernehmung der betreffenden Ver-

tretungskörper der Bizegespan.

§. 59. Den Richter und die Geschworenen wählt in Ortshafte die Wahlcom-

munität (§§. 28, 29, 30), den Bezirksnotär aber die Gesamtheit des Vertretungs-

körpers der unter sich vereinigten Ortshafte (§. 74). In großen Gemeinden wird

die gesammte Vorstehung durch die Wahlcomunität, in den mit geregeltem Magistrat

versehenen Städten aber durch den Vertretungskörper der Richter und Geschworenen

bestimmt.

§. 60. Die Gemeindevorstehung wird in Ortshafte und großen Gemeinden

auf 3 Jahre, in den mit geregeltem Magistrat versehenen Ortshafte aber auf

6 Jahre gewählt. Der Gemeinde- und Bezirksnotär behält sein Amt auf Lebenszeit

und kann seines Amtes nur im Wege eines gegen ihn eingeleiteten Disziplinarver-

fahrens entsetzt werden. (§. 81).

§. 61. In Ortshafte kann das Richteramt nur in außerordentlichen Verhin-

drungen suspendirt werden und ist der gewählte Gemeindevorsteher sein Amt

während eines Jahres hindurch, unter sonstiger Bedingung von 100 fl. fortzuführen verpflichtet.

In außerordentlichen Verhältnissen erstreckt sich über das meiste Recht

des Gewählten der Bizegespan die Dispens. Derjenige, welcher das Richteramt schon

3 Jahre hindurch geführt hat, kann nicht zur Wiedererhebung oder zur neuerlichen

Übernahme derselben (innerhalb des Zeitraumes von 9 Jahren) verpflichtet werden.

§. 62. Die Wahl der Gemeindevorstehung erfolgt in den Gemeinde-Restau-

ractions-Verfassungen.

Der Rest der Restauracons-Verfassung in den Ortshafte und großen Ge-

meinden der Subtrichter, in den mit geregeltem Magistrat versehenen Städten

aber der Bizegespan.

§. 63. Zum Gemeindevorsteher kann jeder majorene ungarische Staatsbürger,

welcher Gemeindevorsteher und in der Gemeinde wohnhaft ist, gewählt werden. Selb-

stiger, Staats- und Comitatsbeamter und Bediensteter können nicht zum Vorstände

gewählt werden. Die Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel bestimmen die §§.

64, 65 und 72.

§. 64. Wenn, die wegen eines Verbrechens zu einer Kerkerhaft verurtheilt wor-

den, können während einer gleichen Zeit, als ihre Haft dauert, zum Vorsteher nicht

gewählt werden.

§. 65. Zum Bizegespan kann nur Derjenige gewählt werden, welcher mit einem

in Ungarn gültigen juristischen Diplom versehen ist und eine zweijährige ärztliche

Praxis ausübt; zum Ingenieur nur Derjenige, welcher zur selbstständigen Ausübung

seines Faches berechtigt ist und eine zweijährige selbständige Praxis ausübt; zum

Gemeinde- und Bezirksnotär nur Derjenige, welcher durch die von der Jurisdiction

zu diesem Zwecke delegirte städtische Fachcommission als befähigt erklärt wurde.

§. 66. Die Gegenstände der Notariatsverwaltung und die Modalität der Abhan-

dlung derselben, sowie die Fälle der vor der Prüfung zu ertheilenden Dispens, bestimmt

im Verordnungserlasse das Ministerium des Innern.

§. 67. In den Ortshafte und großen Gemeinden hat eine Kandidatur Statt.

Das Kandidaturrecht wird durch die Repräsentanz ausgeübt, und werden,

wenn Competenten vorhanden sind, auf jede einzelne Stelle drei Individuen kan-

didirt (§. 72).

Die Beschlüsse der Repräsentanz in der Restauracons-Verfassung spricht der

Gesetz-Entwurf über die Organisation der Gemeinden.

(Fortsetzung von Nr. 119.)

Sechste Hauptstück.

Von der Gemeindevorstehung.

§. 53. Die Beschlüsse und statutarischen Verfügungen des Vertretungskörpers

werden innerhalb der im §. 16 und 19 bezeichneten Grenzen durch die Gemeindevor-

stehung effectuirt, welche auch die fürtragenden Agenden besorgt (§§. 22, 79).

§. 54. Die Gemeindevorstehung besteht: in Ortshafte aus dem Richter, we-

nigstens zwei Räten (beideiten Geschworenen) und dem Bezirksnotär; in

großen Gemeinden aus dem Richter, wenigstens 4 Räten, dem Cassier,

Gemeinde- und Manipulationsnotär;

in den mit geregeltem Magistrat versehenen Städten dem Vorstand, den Mit-

gliedern des Magistrats, nämlich: dem Bürgermeister, Notär, Polizeihauptmann, den

Magistratsräthen, dem Fiskal, dem Wassereingebühler, dem Cassier, Buchhalter,

Controlor, Waisenwarter, Archivar, dem Physikus, Ingenieur und anderen durch die

Gemeinde den Localbedürfnissen entsprechend bestimmten Beamten.

§. 55. In Ortshafte und großen Gemeinden werden die Pflichten des Rich-

ters, des Notärs, der Geschworenen, beziehungsweise des Cassiers und des Waisen-

wartes und der Status des Dienerschaftspersonals, in den mit geregelten Magistraten

versehenen Gemeinden das Verhältnis des Magistrats und dessen Vorstandes, des

Bürgermeisters, zum Vertretungskörper beziehungsweise zu den einzelnen Beamten,

wie nicht minder der Gehalts-, Rechts- und Wirkungskreis des Magistrats und der

einzelnen Beamten, die Organisation des Manipulations-, Hilfs- und Dienerschafts-

personals wird vom Vertretungskörper durch ein Statut festgesetzt.

Bis dieses erfolgt sein wird, bleibt der gegenwärtig bestehende Nuss in Kraft.

§. 56. In Ortshafte beziehen nur der Richter und der Bezirksnotär, in gro-

ßen Gemeinden der Richter, der Gemeinde- und Manipulationsnotär, der Cassier und der Waisenwarter

theilen, daß in vergangener Nacht ein Einbruch in sein Bureau stattge-

funden habe und daß er um eine beträchtliche Summe an Geld und Werth-

papieren bescholten worden sei. Dann schickte er den eben eintreffenden

Commiss Mauerer sogleich nach der Polizei, während ich natürlich sehr er-

schrocken mit dem Banquier in dessen Bureau eilte. Dort stellte sich sofort

heraus, daß der Einbruch nur von oben herab, also von dem darüber ge-

legenen Zimmer des Angestellten erfolgt sein konnte. Denn ich besitze keine

Leiter, welche bis zum dritten Stockwerke hinaufreichte und von außen

hätte sich eine solche nicht in meinen rings um Gebäuden umschlossenen

Hof transportiren lassen. Der Dieb müßte also von oben herab sich einen

Weg bis zu den eisernen Stäben gebahnt haben, welche das Zimmer nach

außen verwahren. Nach Entfernung dieser im Laufe der Zeit etwas locker

gewordenen Stäbe hatte dann der Dieb eine Fensterscheibe eingebracht, sich

in das Zimmer geschwungen und hier das Pulver Samuel ge-

öffnet." (Fortsetzung folgt.)

Notiz.

Wien, 18. Mai. (Entdeckung einer Banknoten-Fälscherbande.)

Schon seit einiger Zeit liefen nämlich vom flachen Lande aus auch aus dem Polizei-

regionalen Wien's Angen an die Sicherheitsbehörde ein, welche besagen, daß Ban-

notenfälscher in großer Anzahl verhaftet werden, besonders seien viele falsche

„Fünfer“ im Umlauf. In der verflochtenen Nacht kam ein junger, anständig geklei-

deter Mann in's Café Herlitz im Bezirk Mariahilf und legte dem Marquett zum

Inland.

Székelly-Ubovshely, 22. Mai. (Municipales.)

In Ergänzung meines Berichtes über die hier jüngst abgehaltene Quartals-

congregation unseres Subskriptionsvereins will ich nachträglich erwähnen, daß

die feinerzeit auch in diesem Blatte berührte Disziplinaruntersuchung gegen

den hiesigen Gerichtspräsidenten und zugleich Oberbairischen Reichstagsabgeord-

neten Johann Horvath zur Verhandlung kam. Als dieser Gegenstand zum

erstenmale angeregt wurde, beantragte der vom Ausschusse mit der Unter-

suchung betraute Dornotair, es sei dem Gerichtspräsidenten eine Rüge zu er-

theilen und derselbe zugleich aufzufordern, seinen Posten unverzüglich anzutreten,

bezüglich sein Mandat als Reichstagsdeputirter niederzulegen. Dieser An-

trag ist aber damals abgelehnt und mit der Prüfung der Aktenlage und

guthätigen Berichterstattung eine eigene, aus dem Obmann Ludwig

Koncz, dann den Mitgliedern Stefan Edel, Karl Szabó, Bela Daragi

und Gabriel Ugron bestehende Commission betraut worden. Diese Com-

mission unterbreitete in der jüngsten Congregation dem Ausschusse ihr Ent-

scheidet. Derselbe basirt auf dem §. 5 der in Angelegenheit der richterlichen

Geschäftsordnung erlassenen Justizministerialverordnung, wonach das oberste

Aufsichtsrecht über das Richterpersonale dem Justizminister zusteht, welcher

trägt dieses Recht des Untersuchung anordnen und bezüglich der Vor-

schriften der Geschäftsordnung und der Abbestellung der in Erfahrung ge-

brachten Mängel verfügen kann; von diesem richtigen Gesichtspunkte aus-

gehend ist die Commission der Ansicht, daß dem Ausschusse weder über den

Gerichtspräsidenten noch über das Richterpersonale eine Disciplinargerichtswalt zu-

komme; der Ausschuss habe daher auch gar kein Befugniß gehabt, gegen

den Gerichtspräsidenten, weil derselbe als Reichstagsabgeordneter oder selbst

wegen einer andern Ursache abwesend ist, eine Untersuchung anzuordnen,

und wenn dies dennoch geschah, so kann eine solche außerhalb der Rechts-

und Macht-Sphäre des Ausschusses gelegene Verfügung nicht in Betracht

gezogen werden. Aus diesen Gründen sei jede weitere Persecution gegen

den Gerichtspräsidenten Johann Horvath sofort einzustellen, derselbe für un-

schuldig zu erklären und ihm der salvus conductus zu ertheilen. Dieser

Antrag der Commission wurde denn auch nach längerer Debatte vom Aus-

schusse mit 63 gegen 34 Stimmen angenommen und somit diese cause

celebre uneres Stables erledigt.

Peß, 19. Mai. Der Finanz-Ausschuss hat den Gesetzentwurf be-

treffs des Franzens-Kanals angenommen.

Peß, 19. Mai. In der heutigen Konferenz der Deut-Partei gab

§. 20 des Gesetzes über die Municipalsreform, welcher bestimmt, der Muni-

cipalausschuss solle zur Hälfte aus Höchstebesteuerten, zur Hälfte aus ge-

wählten Mitgliedern zusammengesetzt sein, Veranlassung zu einer heftigen

Debatte. Die Regierungsbereitete erklärten, das Ministerium mache aus

der Annahme eine Cabinetsfrage.

Peß, 20. Mai. Die „Reform“ erhält aus Prag ein umfangreiches

Podol'sches Exposé, welches, für diplomatische Kreise bestimmt, den Aus-

gleich innerhalb des Verfassungsrabmens skizzirt: Auflösung aller Landtage

und des Reichsrathes, eventuell Ausschreibung direkter Wahlen in den

Kronländern, deren Landtage die Wahl verweigern; der Reichsrath be-

schließt die Erweiterungen der Autonomie und die Einführung direkter

Wahlen. Nach Erfolglosigkeit des Versuches werden die Dissidenten es

sich zuschreiben haben, wenn Gesetzgebung und Staatsgewalt ihren eigen-

en Weg weitergehen. — Deat ist entschieden für den Entwurf des Ro-

mitatsgesetzes und erklärt die Annahme als Parteifrage. Der Finanz-

Ausschuss wählte Witto statt Cengery's zum Präses.

Peß, 22. Mai. (Orig.-Cor.) Das Amtsblatt hat die für heute

erwarteten Ministerernennungen nicht gebracht; doch ist hieraus kein Schluss

auf veränderte Dispositionen zu ziehen. Alle Blätter beschäftigen sich mit

Lönyay's großer Abschiedsrede, die ebenso oratorisch, als durch ihren Inhalt,

wirksam war. Sein Nachfolger wird es an Redefuß auch nicht fehlen

lassen, die Katarakte seiner oratorischen Ergüsse sind bekannt; er tritt aber

nach Lönyay's eigener Darstellung eine schwierige Aufgabe an und wird

der Erfolg zu zeigen haben, ob die heftige Gegnerschaft die ihm entgegen-

gebracht wird, zur Ruhe zu bringen dem etwas herben Puritanismus des

sich immerhin rasch informirenden Mannes gelingen wird.

Daß es mit der Annahme der neuen Aufstellung der Gerichtsstand-

orte gute Wege noch hat, wie ich neulich andeutete, hat mittlerweile in

ber von der Konferenz der Deut-Partei beschlossenen Vertagung der Ver-

handlung über die Horvath'sche Vorlage, 93 Standorte statt 134, eine

Illustration gefunden. Selbst Deat, von dem der Antrag auf Erhebung

der Zahl ausgegangen ist, ist durch die von allen Seiten aufschwärmenden

Schmerzensphäre in soweit beeinflusst worden, daß er sich nicht um jeden

Preis auf die Annahme seines Vorschlags setzen wird.

Ein Telegramm im Boten erwähnte, daß das Ministerium von der

Durchführung der Virilstimmen sein Verbleiben im Amte abhängig mache.

Dies dürfte nur so gemeint gewesen sein, daß der Minister des Innern

wirlich auf diese Annahme so großes Gewicht legt, daß er daraus für sich

eine Cabinetsfrage zu machen seinen Vertrauten erklärt hat und wohl auch

bei der Offenheit seines Vorgehens selbe ermächtigte, die Partei hieron

zu verständigen. Consequente Durchführung des demokratischen Principe

und Befestigung der aus dem Uebergewicht Ungebildeter und wenig Ver-

stehender hervorgehenden Gefährdung ruhiger Fortentwicklung wird immer

schwerer zu vereiteln sein.

Der scharfe Abvocat des Djozer Bahnaudtrittes im Glendee beharrt

dabei, daß Kronstadt dies Projekt geradezu stürzen wolle, stützt die von

Barik und einem Mitgliede der Kronstädter Handelskammer gefertigten

Artikel im Romanul und verspricht, weil in einer Correspondenz des „Ungar.

Klob“ vom 11. Mai ihm vorgehalten worden sei, er verdrängte ungerecht

die Kronstädter Sachsen, und auf die Verfassungstreue und die Kämpfe

der Jungfrauen hingewiesen worden sei, einen Artikel zu veröffentlichen, welcher politische

Portraits vom Königsboden aus der jüngsten Vergangenheit bringen soll.

Er will darin mit unzweifelhaften Daten die Mantelbehauptungen der in

Schuh genommenen nachweisen.

Es werden hiebei wohl die Sachsen ohne Parteiunterschied einige

Freundlichkeiten zu hören bekommen.

Ag r a m, 20. Mai. Gestern, am Vorabende des Jellacic-Festes,

zogen bichte Menschenmassen, vorwiegend aus jugendlichen Leuten bestehend,


Erledigungen.

Concurs. 2-3
In Petrozseny (im Schülthal) ist für die Kinder — zusammen Knaben und Mädchen etwa 100 — der dort beschaffigten Bergarbeiter eine Lehrerstelle zu besetzen. Nebst entsprechender anderweitiger Befähigung ist erforderlich, daß der Lehrer in der deutschen und ungarischen Sprache, sowie in der Musik, namentlich im Gesange Unterricht erteilen könne. An Bezügen sind mit der Stelle 400 fl. Gehalt, das bei vorzüglicher Leistung sofort auf 500 fl. steigen würde, nebst freier Wohnung und Brennstoff verbunden. Gelegenheit zu weiterem Verdienste von etwa 150—200 fl. durch Privatunterricht ist gleichfalls vorhanden. Gesuche mit den erforderlichen Belegen sind bis **12. Juni l. J.** an die Bergverwaltung in Petrozseny (Post Vulkany, über Hatzeg) zu leiten.

Concurs. 3-3
Die zweite Lehrer- (Cantorstelle) an der evangelischen Volksschule N. B. zu Thalheim ist in Erledigung gekommen. Der Gehalt besteht in 15 Kubel Weizen, 15 Prädenden, ferner Wohnung und Beheizung, in einem Antheil an dem Schul- und an einem Krautgarten.
Bewerber mögen ihre Gesuche bis zum **10. Juni 1870** an das gefertigte Presbyterium einbringen.
Thalheim, am 21. Mai 1870.
Das evang. Presbyterium N. B.

Fremden-Liste.
Angetommen am 24. Mai.
Mediasther Hof.
N. Siffmann, Grundbesitzer, von Hofa. Peter Groma, Fleischhauer, von Blesendorf.
Hotel Sakurest.
Dr. Hubert Michanel, k. l. Regimentsarzt.
Reumüller.
Cislar Mozes, k. Hofmeister; Nagy Daniel, Privatier, von K. Säckel. Franz Esfer, Kaufmann, von Magare. J. Daniel, Kaufmann, von Elisabeth. Gottl. Hermann, Kaufmann, von Marktstetten. Szolis Nagy János, Inspector, von Namor. J. Jannai, Kaufmann; Adolf Heingl, Privatier, von Rinnit.

Warnung!

Die **Stahl- und Seilfabrik Hainfeld** — Wien, warnt hiermit ihre Abnehmer vor einem Fälscher, der sich als deren Agent, ohne jedwede Vollmacht zu besorgen, ausgibt und sich namentlich durch Fälschung von höher gestellten Rabatten kenntlich macht.
Für allfällige Bekanntheit dieses Schwindlers wird entsprechende Erkenntheit zugesichert.
Diese Warnung wird mit der Anzeige verbunden, daß die Vertretung der Fabrik für Ungarn, Siebenbürgen u. c. einzig und allein dem Herrn **Josef Kleintsek in Neusatz** übertragen ist. — Mein Fabricat trägt das Fabrikszeichen:

A. Fischer.
Hainfeld, den 27. April 1870.
Die **Stahl- und Seilfabrik Hainfeld** — Wien.
Georg Fischer.

Gegen Gicht, Gelenks- u. Muskel-Rheumatismus, gegen Nervenleiden jeder Art.
als Nervenschmerzen, halbseitigen Gesichtsschmerz, Migräne, Zahnschmerzen, Hüftweh (Nicht), Kreuzschmerzen, gegen alle Arten Lähmungen, gegen Magen- Unterleibskämpfe, gegen allgemeine Körperschwäche, Zittern, Muskelstärkung nach vorangegangenen Verletzungen, Schwäche der Genitalien und den daraus entspringenden Folgen, u. c. bietet folgende Pflanze: Der vom dipl. Apotheker **J. Herbany**.
aus Heilkräutern der bayerischen Hochalpen bereitete Pflanzen-Extract
„Neuroxylin.“
Die sichere und schnelle Wirkung dieser kräftigen Pflanze, die als Einreibung dient und jedes innerliche Mittel entbehrlich macht, bezeugen die glücklichen Resultate der mit dem „Neuroxylin“ von hiesigen k. k. Professoren, renommirten Aerzten sowohl in Civil- und Militär-Spitälern, sowie in der Privatpraxis lange und vielfach angestellten Versuche und eine Reihe authentischer Zeugnisse.
Preis eines Original-Flacons „Neuroxylin.“ (grün emballirt) 1 fl., detto stärkere Sorte für hartnäckige Rheumatismen, Gicht und Lähmungen (roth emballirt) 1 fl. 20 kr. Bei Postverbindung für 1-2 Flacons 15 kr., für 3-6 Flacons 20 kr. Emballage.
Haupt-Central-Depot des „Neuroxylin.“ Wien, bei Herrn **J. Weis, Apotheker „zum Mohren“** Tuchlauben Nr. 27.
Depots ferner bei den Herren Apotheker: Ignaz Werber, „zum goldenen Reichsapfel“, Singerstraße. J. v. Trösk, Kienigsgasse 7. Agram: S. Müllbacher, lange Gasse. Graz: Viet. Gradowitz, „zum Mohren“. Brünn: v. Schönach, „zum goldenen Adler“. Presburg: A. Wistner, Michaelerthor 170.

Schienen-Verfrachtung.

Die Bauunternehmung der k. ung. Ostbahn veröffentlicht die Schienen-Verfrachtung von **Alvincz nach Hermannstadt und Mediasch** unter folgenden Bedingungen:
von **Alvincz nach Hermannstadt 60 Kreuzer**, 25-27
" " " **Mediasch 1 Gulden** per Centner.
Eine Schiene wiegt beiläufig $4\frac{1}{2}$ Centner. 2 Zugtiere können 4 bis 6 Schienen verfrachten. Dies macht für eine Fahrt
von **Alvincz nach Hermannstadt 10 fl. 80 kr.** bis **16 fl. 20 kr.**
" " " **Mediasch 18 bis 27 fl.**
Jedem, der sich mit Fuhrwerk im Alvinczer Bahnhof-Magazin einfindet, werden die Schienen mit einem Lieferchein übergeben, und am Abladepolge wird er gegen Uebergabe der Schienen und des Liefercheines täglich von 6 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends **b a r** bezahlt.

Epileptische Krämpfe (Fallsucht)

heilt brieflich der **Specialarzt für Epilepsie Doctor O. Killisch in Berlin**, jeht: Louisestraße 45. — Bereits über Hundert geheilt. 10-152

Original-Staats-Prämien-Loose sind überall zu kaufen und zu spielen erlaubt.

175,000 Gulden

als Hauptgewinn bietet die große, neueste Staats-Prämien-Verloosung, welche von der hohen Regierung genehmigt und garantirt ist.
Die Hauptpreise sind: **Gulden 175,000, 105,000, 70,000, 35,000, 26,250, 21,000, 2 à 17,500, 2 à 14,000, 3 à 10,500, 3 à 8,750, 12 à 7,000, 2 à 5,250, 34 à 3,500, 4 à 2,625, 155 à 1,750** u. c., in Allem 29,000 Gewinne mit **Gulden 3,257,800.**
Die sehr beliebte und vortheilhafte Selbstverloosung erweist sich eines sehr großen Zuspruchs und mache daher Jedermann darauf aufmerksam, wenn er die günstige Gelegenheit, sein Glück zu versuchen, nicht ohne Vortheil vorbegehen lassen will, sich an das unterzeichnete, mit dem Verkauf betraute Großhandlungsbüro zu wenden, wo jeder Antrag prompt und zur vollen Zufriedenheit auszuführen wird; auch erhält Jeder die mit dem amtlichen Stempel versehenen Original-Lose selbst in Händen und Gewinne sofort nach Entscheidung überhandt. Ziehungstermine werden jeder Bestellung beigegeben und nach jeder stattgefundenen Ziehung jedem Betheiligten umgehend die Ziehungsliste zugesandt.
Da schon am **9. und 10. Juni 1870** die Ziehung beginnt, werden gegen Einzahlung des Betrages für
 $\frac{1}{4}$ Original-Staats-Prämien-Lose ö. W. fl. 8,
 $\frac{1}{2}$ " " " " " " 4,
 $\frac{3}{4}$ " " " " " " 2
alle Anträge sofort ausgeführt. — Wer daher sich an diesem günstigen Unternehmen betheiligen will, beliebe sich baldigst und direct zu wenden an
Joh. Egon W. Kaura,
Bank- und Wechselgeschäft in Hamburg.

Keller & Alt, Kleidermagazin, Wien, Wiedener Hauptstrasse Nr. 11, vis-à-vis dem Freihaufe.

Preisourante franco und gratis. — Nicht entsprechende Kleider werden anstandslos zurückgenommen.
Wer die neuesten, die elegantesten und billigsten Frühjahrs- und Sommer-Herrenkleider sich kaufen will, der wende sich gefälligst an unser neues Kleider-Magazin in Wien, Wiedener Hauptstrasse Nr. 11, vis-à-vis dem Freihaufe.
Keller & Alt,
Besitzer des Staatspreises u. c. (früher Graten Nr. 3).
Cheviot-Anzüge,
Dauerhaftigkeit ein volles Jahr, garantiert,
18 Gulden.
Muster davon werden auf Verlangen zugesendet.
Ka-ka-du-Ueberzieher,
das Allerneueste,
12 Gulden,
sind nur bei uns zu haben.

Keller & Alt, Kleidermagazin, Wien, Wiedener Hauptstrasse Nr. 11, vis-à-vis dem Freihaufe.

Als ein vortheilhaftes und solches Unternehmen empfiehlt Unterzeichnete die vom **Staate Braunschweig** genehmigte und garantirte große **Geld-Verloosung,** welche zusammen **Eine Million 861,000 Thaler** beträgt.
Der größte Gewinn ist im glücklichsten Falle **event. 100,000 Thaler Silber** oder **fl. 175,000.**
Die Hauptpreise sind:
Thaler 60,000; 40,000; 20,000; 15,000; 12,000; 2 à 10,000; 2 à 8,000; 3 à 6,000; 3 à 5,000; 12 à 4,000; 2 à 3,000; 34 à 2,000; 4 à 1,500; 155 à 1,000; 7 à 500; 261 à 400; 18 à 300; 383 à 200; 575 à 100; 85 à 80; 75 à 60; 50 à 50; 18,600 à 47 u. c. Ueber die Hälfte der Loose werden bei dieser Lotterie mit Gewinne gezogen; in Allem 29,000 Gewinne und kommen solche plangemäß innerhalb einiger Monate zur Entscheidung.
Gegen Einzahlung des Betrages verleihe ich „Original-Lose“ für die erste Gewinn-Ziehung, welche **amtlich planmäßig festgesetzt am 9. und 10. Juni stattfindet**, zu folgenden Preisen:
Ein ganzes Originalloos fl. 7 — Ein halbes Originalloos fl. 3.50 — Ein viertel Originalloos fl. 1.75 in Banknoten, unter Zusage promptester Bezahlung. — Jeder Teilnehmer bekommt von mir die vom **Staate Braunschweig** garantirten Original-Lose pünktlich zugesandt und sind solche **nicht mit Promessen** zu vergleichen. Der amtliche Plan wird jeder Bestellung gratis beigelegt und den Interessenten die Gewinnelder nebst amtlicher Liste prompt überhandt.
Durch das Vertrauen, welches sich diese Lose so rasch erworben haben, erwarte ich bedeutende Aufträge, solche werden bis zu den kleinsten Bestellungen, selbst nach den entferntesten Gegenden ausgeführt.
Man beliebe sich baldigst vertrauensvoll und direct zu wenden an
Adolf Haas,
Staats-Effectenhandlung in Hamburg.

Ein Apotheker-Gehilfe,
diplomirt oder nicht, findet sogleich Aufnahme in der Apotheke des Gefertigten in Fogarasch.
1-3
J. P. Hermann.

Ein Practicant
findet unter günstigen Bedingungen allsogleich oder am Schluß dieses Schuljahres Aufnahme in der Apotheke des **Dr. Georg Hintz zu Klausenburg.** 3-3

Original-Staats-Loose sind gesetzlich zu spielen erlaubt.

Allerneueste grossartige, von hoher Regierung genehmigte, garantirte und durch vereidigte Notare vollzogene ORIGINAL-STAATS-VERLOOSUNG.
Ziehungstage: 9. und 10. Juni 1870.
Hauptgewinne:
event. 100,000 Thlr.,
60,000, 40,000, 20,000, 15,000, 12,000, 2 à 10,000, 2 à 8,000, 3 à 6,000, 3 à 5,000, 12 à 4,000, 3,000, 34 à 2,000, 155 à 1,000, 500, 261 à 400, 383 à 200, 575 à 100, 18,600 à 47 Thlr. u. s. w.
1 ganzes Original-Staats-Lose ö. W. fl. 7,
1 halbes do. do. " " 3.50,
1 viertel do. do. " " 1.75.
Gegen Einzahlung des Betrages — am Bequemsten durch die üblichen Postkarten — oder gegen Postvorschuss werden alle bei uns eingehenden Aufträge selbst nach den entferntesten Gegenden prompt und verschwiegen ausgeführt, und nach vollendeter Ziehung unseren Interessenten Gewinnelder und Listen sofort zugesandt. — Pläne zur gefälligen Ansicht gratis.
Unsere Firma ist als die **Allerglücklichste** weltbekannt, und wolle man sich im eigenen Interesse davon überzeugen, jeder Hamburger Kaufmann wird Auskunft über uns erteilen.
Man beliebe sich vertrauensvoll zu wenden an das mit dem **Debit dieser Staatslose** regierungsgelting betraute Bankhaus
Gebr. Lilienfeld, HAMBURG.

Gebr. Lilienfeld, HAMBURG.

Am 9. und 10. Juni d. J.
Ziehungs-Anfang der von der bezogl. Braunschweig. Landes-Regierung garantirten und beaufsichtigten **großen Geldverloosung.**
In sechs Ziehungen müssen unter 29,000 Gewinnen **1 Million 861,000 Thaler** entziffen werden.
Hauptpreise, ev. Thaler 100,000, 60,000, 40,000, 20,000, 15,000, 12,000, 2 à 10,000, 2 à 8,000, 3 à 6,000, 3 à 5,000, 12 à 4,000, 2 à 3,000, 34 à 2,000, 4 à 1,500, 155 à 1,000, 7 à 500, 261 à 400, 18 à 300, 383 à 200 u. c.
Ganze Originallose (keine Promessen) kosten fl. 7, halbe " " " " 3.50, viertel " " " " 1.75.
In ununterbrochener Reihenfolge seien nachstehende große Hauptpreise in mein glückliches Debit, als: 152,000, 103,000, 2mal 102,000, 2mal 100,000, 4mal 50,000, 30,000, 25,000, sowie viele von 12,000, 10,000 u. c. Auswärtige Aufträge, unter Beifügung des Betrages, werden prompt und verschwiegen ausgeführt. Jeder Interessent erhält neben dem Originalloos den vollständigen Ziehungsliste, sowie nach Entscheidung die amtliche Ziehungsliste.
Man biete daher dem Glücke die Hand und wende sich direct an
Louis Wolff,
Banquier in Hamburg.

Feuerspritzen, Gartenspritzen, Pumpen, Schläuche, Feuer-Eimer, Auslösung für Feuerwehren. **Establiert 1823. Garantie. Illustrierte Preis-Contants gratis per Post.**
Wm. KNAUST
Wien, Leopoldstadt, Miesbachgasse 15, gegenüber dem Augarten.

Handwritten signature or note at the bottom right of the page.